

Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche

Gabriela Eisenring

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Eisenring, Gabriela. 2024. "Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche." De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes Band 31 (2024): 43-58.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



DE

BAND 31 (2024)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

31. Band
Jahrgang 2024

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888577>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1122131>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2024 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8857-7

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche 9
2. EISENRING, Gabriela, Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche 43
3. ENGLER, Steffen, Mangelnder Glaube und Ehewille 59
4. NOBEL, Michael, Die Verwendung des Internets im kirchlichen Gerichtswesen 75
5. OKONKWO, Ernest B. O., The judicial power and its exercise by laypersons in marriage nullity process: limits and prospects 103
6. RECCHIA, Alessandro, On the Origins of the Canonical Marriage Process. Between Bishop's Jurisdiction and Summary Process (1150-1350) 119

B. STUDIEN

1. GIARNIERI, Enrico, Die „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe: Die Erfahrungen der Apostolischen Signatur 147
2. SCHÖCH, Nikolaus, Der Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind als Zuständigkeitsgrund gemäß c. 1672, 3° M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* 163
3. SELGE, Karl-Heinz, Die Verwiesenheit der *lex agendi* auf die *lex orandi* und die *lex credendi*. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 197

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Ansprache Papst Franziskus‘ an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2024 (25.1.2024) | 211 |
| 2. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 12. Juni 2020 zur Frage des Berufungsrechts gegen die Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts – Prot. n. 54864/20 VT | 215 |
| 3. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 02. Februar 2017 zur Zuweisung eines Ehenichtigkeitsverfahrens – Prot. n. 52457/17 VT | 221 |
| 4. | Dekret der Römischen Rota coram McKay v. 02.12.2016 – Prot. n. 22.853 | 227 |

D. REZENSIONEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | AUMENTA, Sergio F. / INTERLANDI, Roberto, La Curia Romana secondo Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 245 |
| 2. | BLEIZIFFER, William A. (Hrsg.), Iustitia et Misericordia coambulant (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 251 |
| 3. | CATOZZELLA, Francesco / ERLEBACH, Grzegorz (Hrsg.), Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939 -2023) (<i>Karl-Heinz Selge</i>) | 254 |
| 4. | DALLA TORRE, Giuseppe / MIRABELLI, Cesare (Hrsg.), Verità e metodo in giurisprudenza (<i>Helmuth Pree</i>) | 256 |
| 5. | DANIEL, William, The Key to Unlocking the Door to the Truth (<i>Michael-Andreas Nobel</i>) | 259 |
| 6. | DEGROOTE CASTELLANOS, Juan José, La ausencia de fe personal de los contrayentes y la validez del sacramento del matrimonio (<i>Klaus Lüdicke</i>) | 262 |
| 7. | DESIRE SOP, Alexandre, L’accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 264 |
| 8. | EICHBAUER, Melodie / BRUNDAGE, James, Medieval Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 267 |
| 9. | FELICIANI, Giorgio, Le basi del diritto canonico (<i>Josef Otter</i>) | 270 |

- | | | |
|-----|---|-----|
| 10. | GHERRI, Paolo (Hrsg.), Matrimonio e antropologia (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 273 |
| 11. | GIORDANO, Andrea, Il „filtro“ in appello nel processo matrimoniale canonico (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 275 |
| 12. | HAHN, Judith, The Language of Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 279 |
| 13. | KOWATSCH, Andreas / PICHLER, Florian / TIBI, Daniel / TRIPP, Harald (Hrsg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts (<i>Rüdiger Althaus</i>) | 285 |
| 14. | KRALL, Jutta, Educatio liberorum – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral (<i>Andreas Weiß</i>) | 287 |
| 15. | KREWERTH, Linda, Besondere Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen (<i>Stefan Ihli</i>) | 293 |
| 16. | LÓPEZ MEDINA, Aurora María / RUANO ESPINA, Lourdes (Hrsg.), Antropología cristiana y derechos fundamentales (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 299 |
| 17. | MANCINI, Lorenzo, L'esercizio della potestà giudiziale nella Chiesa da parte dei fedeli laici (<i>Jiří Dvořáček</i>) | 300 |
| 18. | MICHL, Andrea, Die Apostolische Paenitentiarie (<i>Carlos Encina Commentz</i>) | 303 |
| 19. | NANTCHO, Louis Akouatcha, Mariage et dissolution du lien dans la coutume Akyä, en droit civil ivoirien et en droit canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 306 |
| 20. | NEUMANN, Thomas / PLATEN, Peter / SCHÜLLER, Thomas (Hrsg.), Nulla est caritas sine iustitia (<i>Andreas Weiß</i>) | 309 |
| 21. | ROSSANO, Stefano, Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 318 |
| 22. | RUIZ ANTÓN, Javier, El Sínodo de los Obispos (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 323 |
| 23. | TANZINI, Lorenzo, Una Chiesa a giudizio (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 325 |

* * *

ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN EINES FAMILIENRECHTS IN DER KIRCHE

von Gabriela Eisenring

I. EINLEITUNG

Im Kodex des kanonischen Rechts von 1983 gibt es keine spezifische Behandlung eines systematischen Teils des Familienrechts wie dieser in den staatlichen Rechtsordnungen vorhanden ist. Rechtsnormen, die die verschiedenen Bestandteile der Familie betreffen, finden sich verstreut in den verschiedenen Büchern des Kodex von 1983. In den letzten Jahren wurde in der wissenschaftlichen Diskussion immer wieder der Ruf nach einem Familienrecht laut, sei es als systematisch organischer Teil des Kodex oder als eigenständige wissenschaftliche Disziplin, die dem kanonischen Eherecht gleichgestellt wird. In dieser Untersuchung stellen sich uns folgende Fragen: Ist ein Familienrecht in der Kirche notwendig, und wenn ja, wie soll dieses Familienrecht aussehen? In diesem Beitrag werden die Zukunftsperspektiven eines Familienrechts behandelt.

Die Notwendigkeit eines Familienrechts in der Kirche ist ein Thema, das vor allem in den letzten Jahren in der Kanonistik zunehmend an Aktualität gewonnen hat. Es geht darum, das kirchenrechtliche Verständnis der Familie in der Kirche aus der Perspektive des Lehramtes besser zu verstehen, angefangen von den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzil bis hin zu den Lehraussagen von JOHANNES PAUL II., den beiden Familiensynoden des Jahres 2014 und 2015 bis zu dem Nachsynodalem Schreiben *Amoris laetitia* von Papst Franziskus¹.

Das kanonische Eherecht hat eine grosse Tradition und Bedeutung im Kodex von 1983, in der Kanonistik und in der kirchlichen Rechtsprechung. Das kirchliche Eherechtssystem ist inhaltlich gut ausgestaltet und gegliedert, konzentriert sich aber hauptsächlich auf den Zeitpunkt der Entstehung der Ehe, d.h. auf die Ehe *matrimonium in fieri*, hingegen sehr wenig auf die eheliche Gemeinschaft, die Ehe *matrimonium in facto esse*, und auf die Rechtsbeziehungen der Ehepartner und ihrer Kinder. Im Kodex von 1983 gibt es keinen organisch systematischen Teil eines Familienrechts wie es die staatlichen Rechtsordnungen kennen. Nach der Inkraftsetzung des Kodex von 1983 bis zum Jahr 2012 haben sich

¹ Siehe FRANCESCHI, H., Il diritto della famiglia nella Chiesa. Approccio ad una rinnovata visione alla luce dell'Esortazione Apostolica „*Amoris laetitia*“ di Papa Francesco: *Ephemerides Iuris Canonici* 56 (2016) 355-381.

nur wenige Monografien und wissenschaftliche Studien mit dieser Frage befasst. Hingegen ist das kanonische Eherecht Untersuchungsobjekt vieler Monografien, Artikeln und wissenschaftlichen Studien.

Auf dieses Phänomen hat bereits vor Jahren der bekannte Kanonist und Eherechtsspezialist PEDRO-JUAN VILADRICH hingewiesen, der das kirchliche Eherecht reich an Inhalt bezeichnet, dass aber auch die Gefahr einer pathologischen Betrachtung der Ehe hat, was eine Überbewertung der Frage der Ehenichtigkeit im Ehesystem hervorhebt².

Zur Zeit der Reform des Kodex von 1983 war die Frage einer möglichen Systematisierung des Familienrechts in der kirchlichen Rechtsordnung sowohl in der Lehre als auch in der Arbeit der Reform des Kodex präsent. In diesen Jahren diskutierten verschiedene Kanonisten und Juristen über die Zweckmäßigkeit eines Familienrechts in der Kirche. Obwohl eine Systematisierung des Familienrechts im Kodex von 1983 nicht ausgearbeitet wurde, lässt sich feststellen, dass verschiedenen Normen im Kodex verstreut vorhanden sind, die zeigen können, dass Elemente zu einem Familienrecht in der Kirche abgeleitet werden können³. Diese Frage hat in den letzten Jahren in der Diskussion in der Kanonistik eine weitaus breitere Dimension angenommen. Es geht nicht mehr so um die Frage eines Familienrechts als organisch normativer Teil des Kodex, sondern um das Familienrecht als eigenständige wissenschaftliche Disziplin.

Bevor die Entwicklung der Diskussion über die Frage des Familienrechts aufgezeigt wird, sind einige Vorbemerkungen erforderlich⁴. Das Familienrecht kann als systematisierten und organischen Teil der Kirchenrechtsordnung verstanden werden, d.h. ein normativer Teil der Ehe und Familie im Kodex 1983 für die lateinische Kirche regelt und der Kodex 1990 für die Ostkirchen und in anderen Gesetzen. Familienrecht kann aber auch als eigenständige wissenschaftliche Disziplin verstanden werden, d.h. man untersucht wissenschaftlich die Rechtsbeziehungen in der Familie.

² Vgl. VILADRICH, J. P., *Matrimonio e sistema matrimoniale della Chiesa. Riflessioni sulla missione del diritto matrimoniale canonico nella società attuale*: QStR 1 (1987) 21-46, 40-41.

³ In diesem Sinne vgl. zwei Dissertationen, die sich mit dem Thema der Systematisierung des Familienrechts befasst haben: EISENRING, G., *Comunidad conyugal y filiación en el ordenamiento canónico. Contribución a la sistematización del Derecho canónico de Familia*. Rom 1988; veröffentlicht auf Deutsch: *Die eheliche Gemeinschaft und das Kindesverhältnis in der katholischen Rechtsordnung. Beitrag zu einem Systematisierungsversuch eines Familienrechts in der Kirche*. Fribourg 1992; TERZANO, M. B., *La patria potestad en el ordenamiento canónico. Contribución a la sistematización del Derecho canónico de Familia*. Rom 1988.

⁴ Siehe FRANCESCHI, *Il diritto della famiglia* (s. Anm. 1), 357 ff.

Wenn man vom Familienrecht spricht, muss man sich über die Bedeutung des Begriffs „Recht“ im Klaren sein: Manche meinen, Recht sei die Gesamtheit der erlassenen Rechtsnormen. Diese Auffassung geht von einer normativistischen, grundsätzlich positivistischen Sicht des Rechts aus. Das Recht in der Kirche geht aber nicht von diesem Verständnis des Rechts aus, sondern beruht auf seiner klassischen Auffassung: Das Recht ist, wie die römischen Juristen es erklärten, die *res iusta*, das „Gerechte“, das „Geschuldigte“⁵. Nur von diesem Standpunkt aus lassen sich die positiven Rechtsnormen, die Ehe und Familie regeln, verstehen, denn die kanonische Ordnung beschränkt sich nicht auf das, was in der Kodifikation festgelegt ist, sondern umfasst das gesamte Rechtssystem, in dem Naturrecht und positives Recht miteinander verwoben sind. Daraus folgt, dass die kirchenrechtliche Eheordnung nicht das erschafft, was Ehe und Familie sind, sondern ihre natürliche Realität aufgreift und diese Realitäten auch mit positiven Normen regelt.

„Recht“ ist hingegen keine erworbenes, sondern eine natürliches „Recht“, d.h. die Familie ist eine natürliche Institution. Dies ist die Auffassung, die die Kirche seit jeher von der Familie hatte und hat. Die Formulierung „die Norm entspringt dem Leben und nicht umgekehrt“ bedeutet dies. An erster Stelle steht die Familie, d. h. die Beziehungen zwischen Personen, die von Natur aus eine rechtliche Dimension haben. Schon JOHANNES PAUL II. sprach von der Familie als einer „souveränen Gesellschaft“⁶. Mit dieser Formulierung wollte der Papst den inhärenten Rechtscharakter der Familie betonen, eine Realität, die eine rechtliche Dimension innehat. Kirche und Staat haben diese Realität nur zu regeln, nicht aber den Inhalt dieser natürlichen Institution zu verändern. Folglich bekräftigt die Kirche den Rechtsrealismus und nicht den Rechtspositivismus.

Die aktuelle Tendenz in der heutigen Gesellschaft geht dahin, den Wert von Ehe und Familie als natürliche Institution zu verneinen. Für moderne Denkströmungen sind Ehe und Familie eine Schöpfung des Gesetzgebers und keine vorgegebene Realität. Nehmen wir als Beispiel das aktuelle Ehegesetz der Schweiz, die nun die „Ehe für alle“⁷ eingeführt hat, eine Konstruktion der Ehe, die nicht der „Wahrheit von Anfang an“ entspricht, wie es JOHANNES PAUL II. formuliert hat. In diesem Sinne folgt die Schweiz dem gleichen Weg wie ihre Nachbarländer Deutschland und Österreich, die die „Ehe für alle“ eingeführt haben. Die Zivilgesetzgebung hat einen neuen Inhalt für die Ehe geschaffen, der sich von der

5 Siehe EISENRING, G., *Il diritto naturale nella visione dei giuristi romani: Veritas et Jus* 11 (2015) 105-121, 121.

6 Vgl. JOHANNES PAUL II., Brief an die Familien, Nr. 17. Siehe auch die Auslegung des Begriffes bei VILADRICH, P. J., *La famiglia sovrana: IusEcc 7* (1995) 539-550.

7 Vgl. EISENRING, G., „Matrimonio civile per tutti“ e concezione del matrimonio in base al diritto naturale e alla tradizione cristiana in Svizzera: alcune Riflessioni storico-giuridiche: *Veritas et Jus* 20 (2020) 85-108.

Ehe aus der Sicht der christlichen Anthropologie und der göttlichen Offenbarung und der Bibel unterscheidet.

Die Abschaffung der Familie als natürliche Institution in der staatlichen Rechtsordnung beruht weitgehend auf der Entleerung von Ehe und Familie als natürliche Gegebenheiten, die auf der heterosexuellen Beziehung beruhen, die in der Natur der Menschen als Person begründet ist.

Stattdessen hat die Kirche in ihrer Rechtsordnung stets bekräftigt, dass die Familie eine naturrechtliche Institution ist, die auf der Ehe beruht und auch eine kirchliche Institution ist. Vor allem das Lehramt von JOHANNES PAUL II. und jetzt von Papst FRANZISKUS bekräftigen, dass dieselben Institutionen, Ehe und Familie, einen Rechtscharakter haben. Wir haben ein reichhaltiges Lehramt zum Thema Ehe und Familie, und wir werden sehen, ob das Kirchenrecht die juristische Übersetzung dieser anthropologischen und theologischen Annahmen vollständig umgesetzt hat.

II. DIE FRAGE DES FAMILIENRECHTS ALS ORGANISCH NORMATIVER TEIL IM GESETZBUCH VON 1983

1. Das Familienrecht vor der Inkraftsetzung des Gesetzbuches von 1983

Das Gesetzbuch von 1917 enthielt kein Familienrecht, praktisch keinen Hinweis auf die Institution der Familie. Es ist sehr bezeichnend, dass in dem von GASPARRI erstellten alphabetisch-analytischen Index kein Eintrag *familia* zu finden ist, sondern nur der Begriff *familiares*, wenn es sich um die Familienmitglieder, „Päpstliche Familie“ des Papstes handelt⁸.

Das Gesetzbuch von 1917 regelte die Ehe als Sakrament und bezog die Familie indirekt in das Eherecht ein, da die Ehe in erster Linie der Zeugung und Erziehung von Nachkommen diene (vgl. CIC 1917, c. 1013 § 1). Es betrachtete die Familie als Höhepunkt der Ehe und regelte die Beziehungen zwischen den Ehegatten und den Eltern und Kindern in nur acht Rechtsnormen unter dem Titel Rechtswirkungen der Ehe (vgl. CIC 1917, cc. 1117). Dies war eine Folge der Auffassung, dass die Ehe ein Vertrag sei. Diese Systematik wurde auch im gegenwärtigen Gesetzbuch von 1983 beibehalten, auch wenn sich das gegenwärtige Gesetzbuch von der Definition der Ehe als Vertrag entfernt hat.

Bezeichnend ist auch, dass im *Dictionnaire de Droit canonique*, das unter der Leitung von NAZ verfasst wurde, zu dieser Zeit der Eintrag „Familie“ nicht er-

⁸ Vgl. CIC 1917, c. 328. Vgl. auch DESHUSSES, J., *voce familia* du pape: *Dictionnaire de Droit Canonique* V. Paris 1953, 810.

scheint⁹. Dies lässt den Schluss zu, dass die familiäre Gemeinschaft zu dieser Zeit nicht als schützenswerte Institution angesehen wurde, die im rechtlich-kanonischen Bereich der Kirche eine eigenständige Betrachtung als grundlegendes Element eine eigenständige Betrachtung verdient hätte. Als Fazit ist festzuhalten, dass der Kodex von 1917 kein systematisches Familienrecht kannte und auch in den späteren Jahren wurde die Familie nicht als besonders schützenswerte Institution im Kirchenrecht angesehen.

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist eine wachsende Sensibilität für das Thema Ehe und Familie festzustellen, insbesondere in der Pastoralconstitution *Gaudium et spes*, vor allem die Nummern 47-52, im Lehramt von JOHANNES XXIII., PAULS VI. sowie in den ersten Jahren des Pontifikats JOHANNES PAUL II. Dies hatte zweifellos die Überlegungen zur Frage des Familienrechts in der Kirche während der Jahre der Reform des Gesetzbuches beeinflusst.

Der XII. Kanonische-Pastorale Kongress in Chieti vom 15.-18.09.1980 befasste sich mit dem Thema „Die Familie im kanonischen und zivilen Recht“ und leitete damit Überlegungen über die Möglichkeit der Ausarbeitung eines Familienrechts innerhalb der Kirche ein. Während des Kongresses wurde der Vorschlag unterbreitet, einige spezifische Rechtsnormen in den Entwurf der Reform des Gesetzbuches von 1983 aufzunehmen. Der Erzbischof von Chieti, Monsignor Vincenzo FAGIOLO, schlug vor, konkrete *Canones* zu diesem Thema in das Kapitel über die Wirkungen der Ehe aufzunehmen¹⁰.

Der Jurist CAPPELLINI andererseits machte weitere konkretere Vorschläge: Zum einen schlug er vor, in den Paragraphen 28 des Entwurfs des Grundgesetzes *Lex fundamentalis* der Kirche, das später von Papst JOHANNES PAUL II. nicht promulgiert wurde, einen neuen Paragraphen oder einen neuen Kanon aufzunehmen, der die Rechte und Pflichten der Laien bei der Ausübung der Berufung zur Ehe und zur Gründung einer Familie festlegt. Er schlug außerdem vor, nach dem Paragraphen 50 des Grundgesetzes einen weiteren Paragraphen einzufügen, der sich auf die Familie bezieht und sie als eine natürliche, zur Heilsordnung erhobene Institution beschreibt. Die Familie als Urzelle der Kirche und der Gesellschaft¹¹. So hatte CAPPELLINI vorgeschlagen, im Grundgesetz Normen zu verankern, die das Wesen der christlichen Familie und die Rechte und Pflichten

⁹ Nach dem Eintrag „familiars des religieux“ erscheint der Eintrag „Farfa (collection de)“, vgl. Dictionnaire de Droit canonique, 815.

¹⁰ VV. AA., La famiglia nella normativa canonica e civile. Atti del XII Congresso Canonico-Pastorale (15-18 sept. 1980). Chieti 1981. Zwei Artikel beziehen sich besonders auf dieses Thema: FAGIOLO, V., La Famiglia nei Documenti del Concilio Vaticano II e nel Magistero della Chiesa, 17-39; CAPPELLINI, E., Prospettive del Diritto di Famiglia nella Revisione del Codice di Diritto Canonico, 41-56.

¹¹ Vgl. CAPPELLINI, Prospettive (s. Anm. 10), 49.

der Familie gegenüber der Kirche präzisieren. Aber der Entwurf des Grundgesetzes wurde, wie wir wissen, letztendlich nicht angenommen. Es wurde auch vorgeschlagen, ein Kapitel über die Familie in Buch II des Gesetzbuchs einzuführen und die Rechtsbeziehungen im Bereich der Familie in der neuen Gesetzgebung besser zu regeln. Auch andere Gelehrte bekräftigten die Notwendigkeit einer formelleren Behandlung der Familie.

Auf der Bischofssynode von 1980, die sich mit der Aufgabe der Familie in der modernen Welt befasste, erklärte der damalige Sekretär der Kommission auf die Frage einiger Bischöfe nach der Existenz eines dem Familienrecht vorbehaltenen Teils in der Gliederung des Kodex, dass eine organische Behandlung weder mit der systematischen Ordnung noch mit dem Charakter des Kodex vereinbar sei, bedeute jedoch nicht, dass die Familie nicht direkt oder indirekt von den Vorschriften des Gesetzbuchs erfasst werde¹². Die Aufnahme der Familie als Institution in den der Ehe gewidmeten Teil, wie vorgeschlagen,¹³ hätte eine völlige Änderung der systematischen Konzeption des Buches¹⁴ erfordert.

Mit dieser Entscheidung war die Debatte nicht beendet. Der Päpstliche Rat für die Familie, der im Mai 1981 von JOHANNES Paul II. eingesetzt wurde, sprach sich für eine formellere Behandlung im neuen Kodex aus. Er nahm den Vorschlag von FAGIOLO an und legte der Kommission einen konkreten Lösungsvorschlag vor,¹⁵ der von der Plenarkommission im Oktober 1981, als der Prozess der Überarbeitung des CIC praktisch abgeschlossen war, nicht angenommen wurde.

2. Das Familienrecht im Kodex 1983

Folge dieser Entscheidung war, dass es im Kodex 1983 keinen systematischen Teil eines Familienrechts gibt, wie dies in den staatlichen Eherechtssystemen der Fall ist. In den staatlichen Rechtsordnungen ist ein verfassungsrechtlicher Schutz von Ehe und Familie oder zumindest den Schutz des *ius connubii* vor-

12 Vgl. CASTILLO-LARA, R. I., De iure familiae in Schemate CIC: Comm. 12 (1980) 225-226.

13 Vgl. den Vorschlag von V. FAGIOLO, der vom Päpstlichen Rat für die Familie angenommen wurde.

14 In diesem Sinn spricht sich CASTAÑO, F. J., Famiglia e rapporti familiari nel Diritto della Chiesa. La famiglia e i suoi diritti nella comunità civile e religiosa. Atti del VI colloquio giuridico (24-26 aprile 1986). Rom 1987, 92 aus: „Per quanto riguarda poi l'ordinazione sistematica del codice, sarebbe il caso di dire che ciò è valido nell'attuale sistemazione del codice promulgato, ma il codice poteva avere una sistemazione diversa di quella che oggi ha“.

15 Vgl. GALLAGHER, C., Marriage and the Family in the Revised Code: StudCan 17 (1983) 169.

handen, d.h. den Schutz des Rechts auf Eheschließung auf Verfassungsebene, ein Grundrecht der Person. In diesem Zusammenhang ist aber festzustellen, dass es zwar ein Recht auf Eheschließung gibt, aber keine einheitliche Auslegung des Begriffs von Ehe und Familie. Andererseits gibt es in den staatlichen Rechtsordnungen ein Familienrecht im Rahmen des Privatrechts. Das Familienrecht als Teil des Privatrechts regelt die Rechtsbeziehung der Ehepartner und die Beziehungen zwischen Eltern und Kinder und vor allem die vermögensrechtlichen Aspekte der Ehe und Familiengemeinschaft.

Wie eingangs erwähnt, konzentriert sich der Kodex 83 weithin auf die Ehe *in fieri*. Die eheliche Gemeinschaft und das Kindschaftsrecht werden in nur in 7 Normen behandelt. Es gibt jedoch weitere Rechtsnormen, die im ganzen Kodex verstreut sind. Es ist können hier nicht alle Normen und Leitprinzipien analysiert werden, aber man kann aus dieser Studie sehen, dass es genügend Elemente gibt, ein Familienrecht in der Kirche zu bejahen, obschon keine Systematisierung vorhanden ist.

Im Allgemeinen wird im Kodex von 1983 die kirchliche Verantwortung der Familie viel stärker betont als im Kodex von 1917¹⁶. Die Familie ist nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt des pastoralen Handelns¹⁷. Betrachten wir in diesem Sinne den c. 226 § 1, der sich mit der Erbauung des Gottesvolkes befasst, der in der Kodifikation des Kodex 83 neu ist und ursprünglich als Norm des Grundgesetzes (*Lex Fundamentalis*) vorgesehen war und dann aber im Buch II des Gottesvolk seinen Platz gefunden hat. Interessant ist, dass der § 2 des c. 226 von der Verantwortung der Eltern für die Erziehung der Kinder spricht.

Weitere Normen befassen sich mit dem Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau in der ehelichen Gemeinschaft (c. 1135), mit den Rechtsbeziehungen in der ehelichen und familiären Gemeinschaft aus der Sicht des Kindes oder aus der Sicht der Eltern. Die verschiedene „Abstammung“, die Legitimation der Kinder, die Adoption und die Rechte der Kinder gegenüber den Eltern. Somit lässt sich feststellen, dass einige wenige Normen unter dem Titel „Wirkungen der Ehe“ zu finden sind, andere im Buch III: „Die lehrende Funktion der Kirche“, *munus docendi*, andere im Buch IV über die heilmachende Funktion der Kirche, *munus sanctificandi*, zu finden sind. Es werden somit die Erziehung der Kinder einerseits und die christliche Initiation der Kinder, die unter der Autorität der Eltern stehen: Taufe, Firmung, Eucharistie, usw., andererseits geregelt. Die Familie und die Funktion *munus regendi* ist ebenfalls ein Thema für zukünftige Vertiefungen

¹⁶ Vgl. HEIMERL, H., Die Familie im Kirchenrecht: ThPQ 1982, 332 wo er ausdrückt, dass im Schema 1980 die kirchliche Verantwortung im Vergleich zum Kodex von 1917 mehr Gewicht hat.

¹⁷ Vgl. ebd.

Abschließend können wir sagen, dass es im Kodex von 1983 Elemente für ein Eherecht gibt, aber keinen organisch-systematischen Teil des Familienrechts.

3. Die Frage des Familienrechts nach der Inkraftsetzung des Kodex von 1983

Nach der Inkraftsetzung des Gesetzbuches gab es verschiedene Autoren, die das Fehlen eines organischen Familienrechts kritisierten¹⁸. Andere versuchten, eine Interpretation des Willens des Gesetzgebers zu erklären. In diesem Sinn stellt CASIRAGHI fest, dass der Gesetzgeber es vorgezogen hätte, die Familie im Zusammenhang mit der grundlegenden Struktur des Gottesvolkes oder der Aufgabe der Kirche zu behandeln, anstatt den der Ehe gewidmeten *Canones* Regeln hinzuzufügen¹⁹.

PLUMITALLO führt das Fehlen organischer Normen auf den unterschiedlichen Zweck der kanonischen Rechtsordnung im Vergleich zur staatlichen Rechtsordnung zurück. Er weist darauf hin, dass das kanonische Recht, so wie die staatliche Rechtsordnung die Verwirklichung zeitlicher Interessen und irdischer Güter anstrebt, eine einzige, für alle Gläubigen verbindliche Regelung für die gesamte Kirche anstrebt, eine einzige, für alle Gläubigen verbindliche Regelung für die gesamte Kirche vorschlagen wird. In diesem Sinne wäre es logischer, wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Elemente der Gültigkeit der Ehe regeln würde, als diejenigen, die die Realität der Familie betreffen, die mehr mit der Kultur, den Sitten und der Zivilisation eines Volkes zu tun²⁰. Der italienische Jurist fährt fort, dass die Kirche vor allem eine Familienethik vorschlägt und nicht eine Rechtsnorm, die die Institution der Familie beeinflusst. Das ist richtig, aber man darf bei einer realistischen Betrachtungsweise des Rechts nicht vergessen, dass es in der Familie Rechtsbeziehungen gibt, die für die Kirche ein Rechtsgut und auch im Kirchenrecht geregelt werden müssen. Nach der Inkraftsetzung des Kodex 1983 blieb das Thema der Systematisierung in der Lehrmeinung bis zum Jahr 1995 präsent. Die Diskussion räumte zwar ein, dass es Elemente für ein Familienrecht gab, konzentrierte sich aber auf die Notwendigkeit eines normativen Rechtskörpers.

18 Vgl. HEIMERL, H. /PREE, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht. Wien u.a. 1983, 165; MUSSINGHOF, H., Familienrecht im Codex Iuris Canonici: ÖAfkKR 34 (1983/1984), 130; CAPPELLINI, Per un, 373-379.

19 Vgl. CASIRAGHI, A., Il diritto di famiglia nel nuovo Codice di diritto canonico: AA.VV., Le nouveau code de droit canonique. Actes de Ve Congrès international de droit canonique organisé par l'Université Saint Paul et tenue a l'Université d'Ottawa du 19 au 25 août 1984. Ottawa 1986, 858.

20 Vgl. PLUMITALLO, V., Problematiche sulla Famiglia. Libertà religiosa, educazione e istruzione. Parma 1985, 26.

Viele Kanonisten aber waren in diesem historischen Kontext nicht von der Notwendigkeit einer systematischen Behandlung im Kodex überzeugt. Die vorgebrachten Argumente lauteten im Wesentlichen:

Die Trennung der Ehegatten wäre ausschliesslich Angelegenheit des staatlichen Zivilrichters, da insbesondere die Lösung der finanziellen und vermögensrechtlichen Aspekte in der Ehe nicht in die Zuständigkeit der Ehe fielen. Man war der Meinung, dass Rechtsprobleme, die das Ehe- und Familienrecht der Gläubigen betreffen, nicht kirchenrechtlicher, sondern staatlicher Natur seien. Der c. 1059 schliesslich bekräftigte die Zuständigkeit der Zivilbehörde für die rein zivilrechtlichen Auswirkungen der Ehe selbst.

Die kirchliche Dimension von Ehe und Familie hätte, so andere, nur in Bezug auf den pastoralen, moralischen und spirituellen Charakter, nicht aber auf den rechtlichen Charakter praktische Bedeutung.

Auch sind viele der Meinung, dass das eheliche und familiäre Leben ein Ideal ist, das dem Recht fremd ist²¹.

Das war der Stand bis zum Jahr 1995. In den darauffolgenden Jahren mangelte es zunehmend an Interesse für dieses Thema in der wissenschaftlichen Diskussion, bis in den Jahren 2011 und 2012 das Interesse der Lehre an der Frage eines Familienrechts wieder auflebte. Im Mittelpunkt stand aber nicht mehr die Frage einer möglichen Systematisierung, sondern an einem Familienrecht als wissenschaftliche Disziplin. Die Zeit war noch nicht reif, um eine Systematisierung des Familienrechts anzugehen.

III. DIE FRAGE DES FAMILIENRECHTS ALS EIGENSTÄNDIGE WISSENSCHAFTLICHE DISZIPLIN

Seit dem Jahr 2012 ist die Frage des Familienrechts mit folgenden Vorschlägen, das kanonische Eherecht in den breiteren Kontext des Familienrechts zu stellen, wieder in der wissenschaftlichen Diskussion präsent. Es wird die Notwendigkeit bekräftigt, das Familienrecht als kirchenrechtliche Wissenschaft zu fördern und ein organisches System des Familienrechts auf der Grundlage der wissenschaftlichen Lehre und anderer Dokumente der christlichen Rechtsanthropologie über die Familie zu erarbeiten²².

21 Vgl. ERRÁZURIZ, J. C., *Il matrimonio e la famiglia quale bene giuridico ecclesiale. Introduzione al diritto naturale*. Roma 2016, 157.

22 Vgl. ZUANAZZI, I., *Per un diritto di famiglia della Chiesa: i rapporti tra genitori e figli*: *IusEcc* 25 (2013) 409.

Die Zeit scheint nun reif für die Ausarbeitung eines Familienrechts als wissenschaftliche Disziplin zu sein. Es ist notwendig, ein Familienrecht in der Kirche zu erarbeiten, in dem die Rechtsstruktur jeder Familienbeziehung eingehend untersucht wird.

Daher ist die Struktur des Schreibens *Amoris laetitia* von Papst FRANZISKUS von einem tiefen Realismus geprägt und bedeutet für die Juristen eine große Hilfe bei der Wiederentdeckung der Tragweite und der zentralen Bedeutung der verschiedenen familiären Beziehungen, denn der Papst spricht von einer Realität und nicht von einer ideologischen Vision oder vom Glauben und leistet so einen Beitrag, die in der Familie innewohnenden Dimensionen zu entdecken, die immer von der Barmherzigkeit erleuchtet werden: die eheliche Beziehung, die Beziehung zwischen Eltern und Kinder und die zwischen den Geschwistern.

In den letzten Jahren sind verschiedene Artikel zu diesem Thema verfasst worden. Die beiden Familiensynoden von 2014 und 2015 und das Schreiben *Amoris laetitia* haben dazu beigetragen, neue Überlegungen anzuregen. In diesem Sinne hat eine vertiefte Untersuchung der Rechtsbeziehungen in der Familie begonnen. Diese Überlegungen haben viele ungelöste Fragen ans Licht gebracht, die darauf zurückzuführen sind, dass die Auffassung von Ehe und Familie in den staatlichen Rechtssystemen weit von der christlichen Anthropologie, von der die Kirche ausgeht, entfernt ist.

Für dieses Studium der Familienbeziehungen wäre es notwendig, die interdisziplinäre Methode anzuwenden, wenn man sich mit Ehe und Familie beschäftigt. Damit eröffnet sich für die Zukunft ein neuer Bereich in der kanonischen Wissenschaft. Bislang gibt es so wenige Studien zu diesem neuen Wissenschaftsbereich, dass es nur wenige Seiten umfassen würde, die gesamte Bibliografie zum „kirchenrechtlichen Familienrecht“ aufzuführen.

Vergleichende Studien mit dem Zivilrecht sind auch für die Zukunft wichtig, um den Reichtum von Ehe und Familie zu vermitteln. Das kanonische Recht muss wieder, wie zu anderen Zeiten in der Geschichte, offen für den Dialog sein, um zu seiner konkreten Aufgabe beizutragen, die es hat.

Man kann somit bestätigen, dass es angesichts der Schlussfolgerungen der beiden Versammlungen der Bischofssynode über die Familie an der Zeit ist, die Entwicklung der kirchenrechtlichen Wissenschaft in diesem Bereich neu vorzuschlagen und dabei den Reichtum des Lehramts über die Familie zu begrüßen, der auf das Zweite Vatikanische Konzil folgte – insbesondere das Lehramt JOHANNES PAULS II. in seinen Katechesen über die menschliche Liebe – und der meines Erachtens bis heute weder von der Theologie noch viel mehr vom Kirchenrecht vollständig aufgenommen worden ist.

Der Reichtum dieses Erbes ist, wie die Synodenväter in Erinnerung riefen, unermesslich und kann nicht anders als mit wissenschaftlicher Strenge studiert werden, selbst von Gelehrten der Kanonistik. Unter den zahlreichen Verweisen

auf das Lehramt macht Papst FRANZISKUS seine eigenen und die Überlegungen der Synodenväter zur Bedeutung und zum Reichtum des Lehramtes des heiligen JOHANNES PAUL II. deutlich: JOHANNES PAUL II. widmete der Familie besondere Aufmerksamkeit durch seine Katechesen über die menschliche Liebe, den Brief an die Familien *Gratissimam sane* und insbesondere durch das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio*. In diesen Dokumenten definierte der Papst die Familie als „Weg der Kirche“; er gab einen Überblick über die Berufung von Mann und Frau zur Liebe; er schlug die grundlegenden Linien für die Familienpastoral und für die Präsenz der Familie in der Gesellschaft vor. Insbesondere in Bezug auf die eheliche Liebe (vgl. *Familiaris consortio*, 13) beschrieb er, wie die Eheleute in ihrer gegenseitigen Liebe die Gabe des Geistes Christi empfangen und ihre Berufung zur Heiligkeit verwirklichen.

Wie könnte man in diesen Worten nicht eine Aufforderung zur wissenschaftlichen Untersuchung der inneren rechtlichen Struktur der Ehe und der verschiedenen familiären Beziehungen aus der der kanonischen Wissenschaft eigenen Perspektive sehen? Trotz der oben erwähnten Elemente, die gegen die Existenz eines autonomen Bereichs der kirchenrechtlichen Wissenschaft in Bezug auf die Familie sprechen, kann behauptet werden, dass aus einer realistischen Perspektive der Familie und die Ehe, die familiäre Realität schon immer Gegenstand des Studiums durch die Wissenschaft war, wenn auch oft implizit. Zu der Frage, ob es eine wissenschaftliche Disziplin gibt, die als kirchliches Familienrecht bezeichnet werden kann, gibt es verschiedene Auffassungen der Kanonisten²³.

Andererseits gab es im kanonischen Recht schon immer eine klare Vorstellung von der Familie und ein sehr klares Verständnis der verschiedenen familiären Beziehungen: die eheliche Beziehung, die Beziehung der Eltern mit den Kindern und die Beziehung der Geschwister, die die wichtigsten familiären Beziehungen darstellen, und aus denen sich alle anderen Beziehungen ableiten, deren rechtliche Folgen seit den Anfängen des kirchlichen Rechts geregelt wurden: der Begriff der Abstammung, die Hindernisse der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft, die anderen Hindernisse, die sich aus den familiären Beziehungen ergeben, usw. Und nicht nur diese Elemente, sondern auch diejenigen, die die Rechte und Pflichten von Ehegatten, Eltern und Kindern betreffen.

23 Vgl. siehe auch andere Autoren CASELLATI ALBERTI, M. E., *Fonti del diritto di famiglia nel nuovo codice di diritto canonico, con particolare riferimento all'educazione dei figli*: Gherro, S. (Hrsg.), *Studi sulle fonti del diritto matrimoniale canonico*. Padova 1988, 149-171; ARRIETA, J. I., *La posizione giuridica della famiglia nell'ordinamento canonico*: *IusEcl* 7 (1995) 551-560; ZUANAZZI, I., *Per un diritto di Famiglia nella Chiesa: i rapporti tra genitori e figli*: *IusEcl* 25 (2013) 409-429; FRANCESCHI, H. / CARRERAS, J., *Antropología jurídica de la sexualidad: fundamentos para un derecho de familia*. Caracas 2000, 373.

Diese wissenschaftliche Disziplin des Familienrechts kann auch andererseits zu einer gewissen Erneuerung des Eherechts führen, die der aktuellen Situation angemessener ist und gleichzeitig die Treue zur Ehe und Familie als Naturinstitution und ihr Wesen bewahrt. Der Kanonist Mons. Juan Ignacio ARRIETA, Sekretär des Dikasteriums für die Gesetzestexte, schlug diese Entwicklung 2016 in einem Artikel vor, in dem er die Erneuerung im Kontext der beiden Synoden über die Familie erörterte²⁴. In dem Artikel werden die Überlegungen vorgestellt, mit denen das Dikasterium für Gesetzestexte im Zusammenhang mit den beiden Bischofssynoden über Familie, die 2014 und 2015 in Rom stattfanden, mögliche Änderungen des geltenden Eherechts ermitteln will. Laut ARRIETA ist es wichtig, die Ehedisziplin in den Kontext des kanonischen Familienrechts zu stellen, um auch eine notwendige Erneuerung der aktuellen Ehedisziplin zu fördern. Zu diesem Zweck wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, um Vorschläge für eine normative Weiterentwicklung des bestehenden Eherechts in drei Bereichen auszuarbeiten:

- Die Disziplin in *Familienangelegenheiten* zu vervollständigen, wo dies notwendig ist; z.B. auf der Grundlage von *Familiaris consortio* und der Charta der Familienrechte. Kanones auszuarbeiten und in den Kodex aufzunehmen, um das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder besser zu regeln, auch in Zusammenarbeit mit den Pfarrern im Hinblick auf die sakramentale Initiation und die Katechese, die Gleichberechtigung in der Familie, die Aufgabe der Familie in der pastoralen Sendung zu definieren, etc.
- Die kirchliche Antwort auf neue soziologische Situationen zu finden, die zu einer freizügigen Gesetzgebung in den staatlichen Rechtsordnungen geführt haben, wie z.B. das Thema der Leihmutterchaft, die Geschlechtsumwandlung, die Adoption, die Genmanipulation usw., die nicht nur in den staatlichen Rechtsordnungen, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung neue Rechtsprobleme entstehen lassen.
- Die neuen Überlegungen über die natürliche Dimension von Ehe und Familie zu nutzen, um die Kohärenz bestimmter Aspekte der derzeitigen Ehe- und Familiendisziplin zu verfeinern, z.B. die vollständige Übereinstimmung der Gesetzgebung über die sakramentale Ehe mit den Erfordernissen der natürlichen Ordnung, die Frage nach dem Erfordernis *ad validitatem* der kanonischen Form der Eheschliessung, die Vertiefung der Auflösung der Ehe zu Gunsten des Glaubens usw.

In Anbetracht der Entwicklung des Familienrechts in vielen staatsrechtlichen Systemen, die sich immer weiter vom natürlichen Begriff der Familie entfernen,

24 Vgl. ARRIETA, J. I., La renovación del Derecho matrimonial canónico en el contexto del Sínodo de la familia: Anales de Derecho canónico, Supl. (Octubre 2016), 15-37.

wird die Entwicklung einer echten Wissenschaft des Familienrechts innerhalb der kanonischen Rechtsordnung immer dringlicher, die auch dazu beitragen kann, das derzeit in der Kirche geltende System zu überdenken, denn viele der Verweise, die der Kodex des kanonischen Rechts auf das staatliche Recht macht, können in verschiedenen Fällen nicht mehr angewandt werden oder müssen zumindest durch die unüberwindliche Grenze des Naturrechts, d.h. durch das, was die verschiedenen familiären Beziehungen wirklich sind, abgeschirmt werden. Man denke beispielsweise an die Begriffe der Abstammung und der Blutsverwandtschaft angesichts des Phänomens der künstlichen Befruchtung; an den Begriff der Adoption; an das Grundrecht des Kindes, einen bestimmten Vater und eine bestimmte Mutter zu haben, die Eheleute sind.

IV. ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN EINES FAMILIENRECHTS IN DER KIRCHE

Als Schlussfolgerung kann man die Notwendigkeit eines Familienrechts behaupten. Es ist wichtig, ein Familienrecht zu gestalten, das sich nicht nur auf positive Normen beschränkt, sondern tief in der Realität der Familie verwurzelt ist, so wie es der Rechtsrealismus bejaht, der sich auf das Wesen der Dinge und ihre vorhandene Rechtsdimension stützt.

Diese Rechtswissenschaft, konkreter das Familienrecht als wissenschaftliche Disziplin oder genannt Familienrecht oder kanonisches Recht der Ehe und Familie, müsste folgende Merkmale aufweisen, die der Kanonist VILADRICH vor vielen Jahren gefordert hat und an diesem Ort wieder daran zu erinnern ist²⁵:

- a) Die Ehe und ihr Eherecht in der Kirche soll nicht als eine Reihe von Normen betrachtet werden, sondern die Ehe und Familie ist eine von Anfang der Schöpfung an ursprüngliche Realität und aus deren Wesen gehen konkrete Forderungen nach Gerechtigkeit hervor.
- b) Die Ehe darf nicht isoliert und losgelöst von der Familie studiert werden, sonst wird die Ehe von ihrem wesentlichen Inhalt, der darin besteht, eine familiäre Beziehung zu sein, „entleert“: Es gibt weder eine Ehe ohne Familie noch eine Familie ohne Ehe.
- c) Die Wiederbelebung des kanonischen Ausdrucks der Ehe im Licht des gegenwärtigen Lehramtes der Kirche über die menschliche Sexualität bedeutet, dass eine erneuerte und umfassende Vision der Ordnung der Sexualität die kirchenrechtliche Wissenschaft veranlasst, sich entschieden der Exegese, der Theologie und der Anthropologie zu öffnen, um den semantischen Inhalt des kanoni-

25 Siehe VILADRICH, *Matrimonio e sistema* (s. Anm. 2), 21-46.

schen Ausdrucks zu bereichern; das heisst, die Notwendigkeit einer interdisziplinären Untersuchung der ehelichen und familiären Realität durch die Juristen.

d). Es muss eine Vertiefung des Konsensprinzips erreicht werden, um die innere Harmonie zwischen den Erfordernissen der vollen menschlichen Liebe, dem Akt der Eheschliessung und der Rechtsbindung der Ehe zum Ausdruck zu bringen, ohne sich auf die Pathologie des Konsenses zu beschränken, geschweige denn nur auf die Verfahrensregeln.

e) Das Ehesystem der Kirche und nicht nur die Pastoral muss sich mehr auf die ganzheitliche Vorbereitung auf die Ehe und ihre Rechtsdimension konzentrieren als auf ihre pathologischen Aspekte. Zu diesem Thema erscheinen die Worte von Papst FRANZISKUS sehr aufschlussreich, mit denen er auf die Ehevorbereitung und die Begleitung der Verlobten und der Ehepartner in *Amoris laetitia* hinweist. Diese müssen in erster Linie eine Pastoral der Bindung, *vinculum*, sein, in die Elemente eingebracht werden, die beiden helfen, die Liebe reifen zu lassen und die Momente der Prüfung zu überwinden.

f) Die Rolle der Ehegatten und Eltern im kanonischen Ehesystem sollte ausgebaut werden, indem ihnen ihre führende Aufgabe zurückgegeben wird. Dies hätte zur Folge, dass das kirchliche Eherechtssystem weniger „klerikal“ wäre und eine familiäre Dimension bekräftigt würde.

g) Das Familienrecht könnte auch die Inanspruchnahme der kirchlichen Gerichte bei Ehekrisen verringern, denn die einzige Lösung für Ehe- und Familienkrisen ist, wie wir gesehen haben, nicht nur die Inanspruchnahme der Gerichte. Der Schlussbericht der Familiensynode spricht von der Notwendigkeit, Menschen in Pfarreien und Diözesen für die Ehe und Familie vorzubereiten und, wenn sie mit Ehepaaren in Krisen konfrontiert sind, diese nicht nur auf die Nichtigkeitsverfahren hinweisen, sondern durch Mediation jenen Ehen zu helfen, wo dies möglich sei²⁶.

h) Schliesslich soll das Eherecht im breiteren Rahmen des Familienrechts untersucht werden.

Bei dieser wissenschaftlichen Arbeit wird es, wie bereits erwähnt, notwendig sein, auf andere Wissenschaften zurückzugreifen, die diese Realität unter anderen Blickwinkeln untersuchen, wobei in jeder Wissenschaft ihre eigene Methodik und ihr eigener Untersuchungsgegenstand zu beachten ist. Dieser muss aber mit einem interdisziplinären Ansatz erfolgen: die grundlegende Theorie des Kirchenrechts, die christliche Anthropologie und Rechtsanthropologie, die Theologie der Ehe usw. Diese Disziplinen werden helfen, die „Realität der Familie“ zu

26 Vgl. auch Papst FRANZISKUS, *Amoris laetitia*, Nr. 35.

verstehen, ihre Rechtsdimension zu erkennen und zu regeln²⁷. Es bedarf auch einer ernsthaften wissenschaftlichen Untersuchung der verschiedenen familiären Beziehungen aus juristischer Sicht: ihrer Strukturen, ihrer Merkmale und ihrer Rechte und Pflichten, die sich aus ihrer Natur ergeben. Bei dieser Frage ist es auch wichtig, die Untrennbarkeit von Ehe und Familie wieder herzustellen und zu verdeutlichen, was die Aussage sagt: die auf der Ehe gründende Familie. Dies erweist sich als grundlegend vor allem in den staatlichen Rechtsordnungen, in denen die Ehe fast vollständig ihre eigentliche Bedeutung verloren hat und zu einem Begriff ohne objektiven Inhalt geworden ist, der vollständig in den Händen des Staates oder in der Einzelperson liegt. Es muss ein proaktives kirchliches Recht der Ehe und Familie entwickelt werden, das überzeugende und vernünftige Antworten einer Gesellschaft geben kann, die der Kultur des Vergänglichen und des Relativismus ausgeliefert ist.

Die familiäre Dimension ist ein wichtiges Thema, um zu einer erneuerten Vision von Ehe und Familie zu gelangen und bietet den Kirchenrechtlern eine interessante und herausfordernde Perspektive für die Zukunft, um die kulturelle Krise der Ehe zu überwinden. Die Familie ist wichtig für die Sendung der Kirche, weil sie mit ihrem eigenen Wesen Anteil an der dreifachen Sendung Christi nimmt. Wenn das Bewusstsein der Bedeutung von Ehe und Familie in der Kirche und in der Welt wieder erstarkt, wenn das Gerechte in den familiären Beziehungen wieder entdeckt wird, wenn die Familie nicht nur Objekt, sondern aktives Subjekt in der Pastoral der Kirche wird, so wird die Kirche ihre Sendung zum Wohl ihrer Gläubigen und aller Menschen fortsetzen und erfüllen.

Die prophetischen Worte von JOHANNES PAUL II., die er vor vielen Jahren gesprochen hat, haben nichts an Aktualität verloren: „Die Zukunft der Menschheit geht über die Familie“²⁸. Papst FRANZISKUS andererseits bestätigt dies mit folgenden Worten: „Das Wohl der Familie ist entscheidend für die Zukunft der Welt und der Kirche“²⁹.

* * *

27 In diesem Kontext wurde das „Centro di Studi Giuridici sulla Famiglia“ mit Sitz an der Päpstlichen Universität Santa Croce in Rom gegründet. Dieses setzt sich für die Promotion von jährlichen Studientagungen und andere Initiativen ein, um die Rechtsbeziehungen in der Familie zu untersuchen. Siehe die Veröffentlichungen der letzten Tagungen: González Alonso, A. (Hrsg.), *La relazione coniugale: crisi attuali e orizzonti*. Roma 2019; González Alonso, A. / Abascal Martínez, J. (Hrsg.), *L'autorità genitoriale, limite o diritto dei figli?* Roma 2019; Lloréns, I. (Hrsg.), *La dimensione familiare della scuola*. Roma 2020; Neri, A. / Lloréns, I. (Hrsg.), *I fondamenti relazionali del diritto di famiglia. Un approccio interdisciplinare*. Roma 2021.

28 *Familiaris consortio*, Nr. 86.

29 *Amoris laetitia*, Nr. 31.

ABSTRACTS

Dr.: Im Kodex des kanonischen Rechts von 1983 gibt es keine spezifische Behandlung eines systematischen Teils des Familienrechts, wie es die staatlichen Rechtsordnungen kennen. Besteht somit kein Familienrecht in der Kirche? In diesem Beitrag wird gezeigt, dass seit Jahren in der wissenschaftlichen Diskussion diese Frage immer wieder aufgetaucht ist. Vor der Inkraftsetzung des Kodex wurde die Frage der Möglichkeit eines systematischen Teils des Kodex diskutiert, was dann aber nicht im Kodex aufgenommen wurde. In den letzten Jahren wird die Frage mehr auf der Forderung des Familienrechts als wissenschaftliche Disziplin diskutiert, die dann auch Änderungen gewisser Rechtsnormen des aktuellen Eherechts zur Folge hätte. Ein Eherecht ist in der Kirche notwendig, damit die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Lehraussagen bis heute in die Rechtsprache übersetzt werden. Der Beitrag zeigt dies anhand der Rechtsentwicklung und bejaht, dass es Zukunftsperspektiven eines Familienrechts gibt, und in welche Richtung diese erarbeitet werden müssen. Diese Anschauung wird im Kirchenrecht immer notwendiger, um die Ehe und die Familie nicht auf die Pathologie zu beschränken, sondern zu versuchen, mit wirklichen Mitteln die eheliche und familiäre Stabilität zu garantieren.

Ital.: Nel Codice di Diritto Canonico del 1983 non c'è una trattazione specifica di una parte sistematica del diritto di famiglia come conosciuto negli ordinamenti giuridici statali. Il diritto di famiglia non esiste quindi nella Chiesa? Questo articolo mostrerà che questa domanda è emersa ripetutamente, già da anni, nelle discussioni accademiche. Prima dell'entrata in vigore del Codice, la questione della possibilità di una parte sistematica del Codice è stata discussa, ma non è stata inclusa. Negli ultimi anni, la questione è diventata più che altro una richiesta di diritto di famiglia come disciplina scientifica, il che comporterebbe anche la modifica di alcune norme giuridiche dell'attuale diritto matrimoniale. Il diritto matrimoniale è necessario nella Chiesa affinché le affermazioni del Concilio Vaticano II e le dichiarazioni dottrinali possano essere tradotte in linguaggio giuridico fino ad oggi. L'articolo lo dimostra sulla base degli sviluppi giuridici e afferma che ci sono prospettive future per il diritto di famiglia e mostra quali di esse devono essere sviluppate. Questa visione sta diventando sempre più necessaria nel diritto canonico per non limitare il matrimonio e la famiglia alla patologia, ma per cercare di garantire la stabilità coniugale e familiare con mezzi effettivi.